

Zweiter Theil.

Gesellschaftliches Privat-Recht.

I. Hauptstück.

Von dem allgemeinen Gesellschaftsrechte.

§. 143.

Das Recht auf eine, obgleich nur vorübergehende, Leistung unserer Mitmenschen für unsere Zwecke kann nicht eigenmächtig erworben werden. (§§. 56 u. 93). Um so mehr ist ihre Einstimmung erforderlich, wenn wir ein Recht erhalten wollen, daß sie mit uns durch vereinigte Kräfte fortdauernd einen, obschon gemeinschaftlichen, Zweck befördern sollen (§. 40). Das Verhältniß mehrerer Personen, denen ein wechselseitiges Recht zur Beförderung eines fortwährenden, gemeinschaftlichen Zweckes zusteht, nennet man eine Gesellschaft*). Jede Gesellschaft beruhet also in rechtlicher Hinsicht zunächst auf einem Vertrage (dem Gesellschafts- oder Vereinigungsvertrage.) Durch diesen verbinden sich entweder bloß einzelne Menschen, oder ganze Gesellschaften; daher sind die Gesellschaften entweder einfache oder zusammengesetzte. Ist nach der Einrichtung (Verfassung) der Gesellschaft die rechtlich wirksame Bestimmung der besonderen Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes einem oder einigen Gliedern überlassen, welches ebenfalls eine ver-

vertragsmäßige Bestimmung voraussetzt (§. 150), so heißt die Gesellschaft eine *ungleiche*; wenn sie aber der unmittelbaren Entscheidung aller Glieder vorbehalten bleibt, so ist die Gesellschaft eine *gleiche* **). Schon aus dem Begriffe einer Gesellschaft überhaupt, und der eben erwähnten Hauptarten der Gesellschaften lassen sich Rechte und Verbindlichkeiten ableiten, und diese machen das *allgemeine*, diejenigen aber, welche sich erst aus dem Begriffe und bestimmten Zwecke besonderer Gesellschaften ergeben, das *besondere Gesellschaftsrecht* aus ***).

*) Wenn Menschen sich zu verschiedenen Privat-Zwecken versammeln, oder zwar nach gemeinschaftlichen Zwecken streben, deren Bewirkung aber ihrem Belieben, oder doch (ohne rechtlichen Zwang) nur ihrem Gewissen überlassen bleibt, oder wenn der, mit rechtlicher Nothwendigkeit zu erstrebende, Zweck mit einem Aete erreicht ist; so nennet man solche Vereinigungen zwar Gesellschaften im weiteren, aber nicht, wie dieß Wort hier gebraucht wird, im engeren oder rechtlichen Sinne. Daher sie auch eben so wenig, als die Veranlassungsgründe und die Betrachtung über die Tugendpflicht, in Gesellschaften zu treten, in die Rechtslehre gehören. S. Gutjahr's Entw. des Naturrechts. §. 108.

**) Wolf (i. n. P. VII. §. 28) nennet eine *gleiche* Gesellschaft, worin allen Gliedern ganz gleiche Rechte zukommen: eine *ungleiche*, worin die Rechte verschieden sind. Nach ihm macht also schon jeder Vorzug eines Gliedes die Gesellschaft zu einer ungleichen, und die Ausdrücke werden von ihm in einem (ungewöhnlich) erweiterten Sinne genommen.

***) Das Gesellschaftsrecht ist also im Grunde ein Theil des hypothetischen Naturrechts (§. 14), welches, wie aus dem Bisherigen erhellet, in die rechtliche Theorie des Eigenthums, der Verträge und der Gesellschaften zerfällt.

§. 144.

Da die Gesellschaft durch einen Vertrag errichtet wird (vorig. §.), so läßt sich dasjenige, was oben von
den

den allgemeinen Erfordernissen der Verträge überhaupt gesagt worden ist, auch auf die Gesellschaften anzuwenden. Auch die Gesellschaft setzt eine gültige Einwilligung voraus, die aber eine ausdrückliche oder stillschweigende (§. 96), *) freywillige, oder (rechtlich) erzwungene (§. 106) seyn kann. Auch hier muß die Leistung, d. i. die Hinwirkung auf den Zweck, physisch und moralisch möglich seyn (§. 102 folg.). Hätte man sich in eine Verbindung eingelassen, die anfänglich den Schein einer rechtlichen hatte; so fällt doch das Recht und die Verbindlichkeit hinweg, sobald man von der Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zweckes überzeugt wird.

*) Die stillschweigende Einwilligung muß aus den Umständen und unzweydeutigen Handlungen geschlossen werden (§. 96).

§. 145.

Wie bey Verträgen überhaupt (§. 112), so wird man auch durch eine gesellschaftliche Vereinigung zu allem, aber auch nur zu dem verpflichtet, wozu man sich ausdrücklich oder stillschweigend anheischig gemacht hat. Die ausdrücklichen Bestimmungen erhellen aus den klaren Worten des Gesellschaftsvertrages; die stillschweigenden werden vermittlest der Auslegungsregeln vorzüglich aus dem Zwecke der Gesellschaft abgenommen. Denn wer sich zum Zwecke verpflichtet, gibt eben dadurch zu den nothwendigen Mitteln, ohne die der Zweck unmöglich erreicht werden könnte, seine Einwilligung (§. 116 b), wenn sie anders nicht bloß auf bestimmte Mittel beschränket, oder in Hinsicht einiger Mittel versaget worden ist *).

*) Wer z. B. in eine Handlungsgesellschaft nur eine gewisse Summe einzulegen sich erkläret, kann zu einem größeren Bey-

Beiträge, so dringend ihn auch der Zweck erheischte, nicht genöthiget werden.

§. 146.

Die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten müssen also aus dem, durch den Vereinigungsvertrag (§. 143) genauer bestimmten, Zwecke der Gesellschaft abgeleitet werden. Der Zweck wird das gemeinschaftliche Beste, so wie der ungehinderte Fortschritt zu demselben die Wohlfahrt der Gesellschaft genannt. Jedes Glied hat somit das Recht, von jedem andern Mitgliede zu fordern, daß es der übernommenen Verbindlichkeit gemäß das gemeinschaftliche Beste befördere; und jedes Mitglied ist gegen alle übrigen verpflichtet, zum gemeinschaftlichen Besten beizutragen. Wer sich mehrere Rechte, als ihm eingeräumt worden sind, gegen die Mitglieder anmaßet, handelt widerrechtlich, so wie derjenige, welcher seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft nicht Genüge leistet (§. 111).

§. 147.

Durch den Vereinigungsvertrag erweitert man in dem Sinne seine Freyheit (§. 40), daß man andere zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes anzuhalten, und ihn durch die verstärkte Kraft füglicher zu erreichen vermag. Der willkührliche Gebrauch unserer Kräfte wird aber auch in so fern beschränket, daß man, zum Zwecke mitzuwirken, und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, rechtlich gezwungen werden kann (§. 111). Daher kann die gesellschaftliche Freyheit, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, nicht so weit ausgedehnet werden, daß man den allgemeinen Zweck zu zerstören, oder zu beeinträchtigen sich erlaubte; sie kann nur

N

darin

darin bestehen, daß man keine Einschränkung fühle, als wozu man sich durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten konnte und verpflichten wollte. Unstreitig hat also auch jedes Mitglied, in so weit es ohne Abbruch der gesellschaftlichen Verbindung geschehen kann, das Recht, sein Privat-Bestes zu befördern *).

*) Die Bemerkung, daß der Privat-Vorteil, wenn er dem gemeinschaftlichen Nutzen widerspricht, kein wahres, sondern nur ein Scheingut sey, ist, wo nicht in allen, doch in den meisten Fällen wahr. Sie gehöret aber nicht in die Rechts-, sondern in die Klugheitslehre.

§. 148.

Obgleich gleich bey dem Entstehen einer Gesellschaft einige Mittel, als unumgänglich nöthige, für sich einleuchtend, oder durch ausdrückliche Verabredung festgesetzt sind (§. 145); so müssen doch mehrere gesellschaftliche Angelegenheiten, d. i. Mittel zur Erreichung des Zweckes, besonders solche, die von zufälligen und veränderlichen Umständen abhängen, erst in der Folge bestimmt werden. Die Bestimmung dieser Angelegenheiten steht kraft der natürlichen Unabhängigkeit (§. 42), dafern nicht einem oder einigen Mitgliedern durch den Vertrag oder durch das Rechtsgesetz, (wie z. B. den Aeltern über die Kinder), die Oberherrschaft über die andern eingeräumt ist, allen Mitgliedern zu, und die Gesellschaft ist daher eine gleiche (§. 143). In einer gleichen Gesellschaft müssen also über die noch nicht bestimmten gesellschaftlichen Geschäfte, falls eine rechtskräftige Bestimmung zu Stande kommen soll, in Versammlungen der Mitglieder Berathschlagungen gehalten und Beschlüsse gefaßt werden, wobey jedes Glied berechtigt ist, seine Meinung zu eröffnen, d. i. seine Stimme zu geben.

ben. In der Versammlung können weder die gleich getheilten, noch auch die mehreren Stimmen rechtlich entscheiden, was von allen zum Zwecke der Gesellschaft geschehen müsse *). Sonst käme dem größeren Theile der Gesellschaft über den kleineren, der sich die Beschlüsse der Mehrheit gefallen lassen müßte, die Oberherrschaft zu, was dem Begriffe einer gleichen Gesellschaft zuwider läuft. In einer gleichen Gesellschaft unterwirft man sich keiner fremden Willkür; man hat also keinem Gesetze zu gehorchen, als dem, wozu man gleich anfänglich, oder in der Folge unmittelbar eingestimmt hat.

*) Man wendet ein: a) die Gesellschaft, als eine moralische Person, habe Einen Willen, der durch die Mehrheit der Bewegungsgründe bestimmt werde; außer dem b) würde man nie zum Zwecke kommen; ja c) es müßte sich sogar der beträchtlichere Theil den Widerstand des geringeren gefallen lassen. (Grot. d. i. h. et p. II. 5. §. 17). Schlettwein: Rechte der Menschheit (S. 213). Ich antworte, die Gesellschaft hat a) Einen Willen in Ansehung des Zweckes, und der ausdrücklich oder stillschweigend bereits bestimmten, nicht auch in Ansehung der unbestimmt gebliebenen Mittel. Hier ist vielmehr Einstimmung aller einzelnen (partiellen) Willen nothwendig, um sagen zu können, daß Einheit (Totalität) des Willens vorhanden sey. Und wie kann man behaupten, daß die Mehrheit der Stimmen das Uebergewicht der Bewegungsgründe für sich habe? Sind denn die mehreren immer auch die weiseren Stimmen? b) die Klugheit fordert ungezweifelt, daß man in einer größeren Gesellschaft die überwiegende Zahl der Stimmen gelten lasse; aber die Maxime der Klugheit ist weder ein rechtlicher Verpflichtungs- noch ein hinlänglicher Vermuthungsgrund, daß man auf seine Unabhängigkeit Verzicht gethan habe (S. 96). Ueberhaupt folgt daraus nur, daß größere Gesellschaften bey der so verschiedenen Denkart der Glieder nicht leicht ohne eine Oberherrschaft bestehen können. Der kleinere Theil aber c) ver-

langt nicht Gehorsam, er beruft sich nur auf die vorbehaltene Freyheit, vermöge welcher nichts Neues über ihn beschlossen werden soll, als wozu er seine Einstimmung gegeben hat.

§. 149.

Die Schwierigkeit der Berathschlagungen, und noch mehr die Schwierigkeit, einhellige Stimmen zu erhalten (vorig. §.), fordert die Klugheit auf, bey zahlreichen gleichen Gesellschaften die Maßregeln über vorzusehende Ereignisse gleich anfänglich in das Reine zu bringen, und so wenig als möglich künftigen Entscheidungen zu überlassen. Die Bestimmungen, welche die Glieder gleich bey der Errichtung oder in der Folge durch Einhelligkeit beschlossen haben, verbinden als (positive) Vertragsgesetze (§. 18) alle einzelne Mitglieder, selbst diejenigen, die späterhin in die Gesellschaft aufgenommen worden sind, als eben so viele Bedingungen, unter denen ihnen, vorausgesetzt, daß sie dieselben wußten, oder doch wissen konnten, die Aufnahme zugestanden, und von ihnen wenigstens stillschweigend angenommen worden ist. Alle Mitglieder haben auch ein Recht, auf die Erfüllung dieser Bedingungen, auf die Beobachtung der Gesetze (Beschlüsse §. 48) zu dringen. Die Gesetze können also auch nur durch allgemeines Einverständniß wieder aufgehoben werden. Uebrigens kann man auch in einer gleichen Gesellschaft, unbeschadet des Wesens derselben, die bloße Vollstreckung der Gesetze einigen Mitgliedern vorzugsweise überlassen.

§. 150.

Ungleich ist die Gesellschaft, wenn die Mitglieder einem Oberhaupte unterworfen sind, welches die Mit-

Mittel zum Zwecke zu bestimmen berechtigt ist (§. 143). Eine Oberherrschaft gründet sich entweder in einem Vertrage (Unterwerfungsvertrage) oder unmittelbar in einem Gesetze, *) wodurch eine Person das Recht erhält, andere zu einem fortdauernden Zwecke zu leiten. Und sie kann einer bestimmten physischen oder moralischen Person, (z. B. einem Ausschusse), oder dem größeren Theile der Gesellschaft dadurch zukommen, daß zufolge der beschlossenen Verfassung (des Verfassungsvertrages) eine, viele, oder die mehreren Stimmen entscheiden (§. 148). Immer hat die Oberherrschaft wenigstens diese natürliche Begränzung, daß sie nur mögliche (§. 144) und nur solche Handlungen der Untergebenen, die sich auf den Zweck der Gesellschaft beziehen, zu welchem die Macht einzig anvertrauet ist, zum Gegenstande haben kann. Wenn man also die Oberherrschaft in eine beschränkte und unbeschränkte eintheilet, so nimmt man die willkührlichen Bedingungen des Verfassungsvertrages zum Theilungsgrunde an. Unbeschränkt heißt sie nämlich, wenn sie keine anderen Gränzen kennet, als die sich schon aus dem Rechtsgesetze überhaupt, und aus dem Zwecke der Gesellschaft ergeben. Bestehen aber überdies noch andere willkührliche Bedingungen, an die sie in der Ausübung gebunden ist, so nennet man sie beschränkt.

*) Von dieser Art ist, wie weiter unten gezeigt wird, die Oberherrschaft der Väter über ihre Kinder.

§. 151.

In dem Begriffe der Vereinigung zu einem Zwecke liegt noch keine Unterwürfigkeit; und ein Wesen, welches den Vernunftgebrauch hat, ist ursprünglich der Oberherrschaft eines andern nicht unterworfen (§. 42). Die
recht=

rechtliche Vermuthung streitet also für die Gleichheit einer Gesellschaft, so lange nicht ein Factum der Unterwerfung gezeigt werden kann (§. 50). Unstreitig aber können mannigfaltige Vernunftgründe, (die Schwierigkeit der Berathschlagung und Einstimmung aller Glieder, die höhere Einsicht, Macht und Fürsorge einiger derselben, das Unvermögen sich selbst zu leiten u. m. a.), es zur (ethischen) Pflicht machen, sich einer Oberherrschaft zu unterwerfen.

§. 152.

In der ungleichen Gesellschaft hat der Obere überhaupt die (gesellschaftliche) Herrschaft, (Macht, Gewalt, Regierung), d. i. das Recht, die Mittel zum Zwecke der Gesellschaft wirksam zu bestimmen (§. 143), insbesondere aber, in Rücksicht auf die Form der Ausübung derselben, das Recht, über diese Mittel den Untergebenen Vorschriften zu ertheilen, d. i. Gesetze zu geben, sie nach Erforderung der Umstände abzuändern, und einzuschränken; den Gehorsam zu erzwingen (§. 146), d. i. die Gesetze zu vollstrecken; in beyden Rücksichten die nöthige Aufsicht zu führen, auch die, ihm (stillschweigend) zugesagte, höhere Achtung zu fordern (§. 54). Da aber der Obere bey der Ausübung seiner Macht die willkührlichen, oder doch immer die natürlichen rechtlichen Beschränkungen zu beobachten hat (§. 150); so steht auch hier den Mitgliedern, ungeachtet ihrer Unterwürfigkeit, gesellschaftliche Freyheit zu (§. 147), vermöge welcher sie nie als bloße Mittel behandelt, sondern stets zugleich als Zwecke geachtet werden müssen *).

*) Man kann in der Behandlung der ungleichen Gesellschaft unstreitig, wie es auch häufig geschieht, noch viel mehrere Rechtsätze aufstellen. Nur zweifle ich, ob man sich dann auf den

den allgemeinen Begriff einschränke, und nicht vielmehr schon, z. B. durch Anführung der Rechte des Oberen in materieller Beziehung, in das besondere Gesellschaftsrecht abschweife. Vergleiche auch *Krug* (Rechtslehre S. 266).

§. 153.

Der Begriff einer Gesellschaft enthält Einheit des Zweckes, Einheit des Willens, Einheit der Kraft der Mitglieder als rechtlich nothwendige Folgen. Daher wird die Gesellschaft als ein Vernunftwesen, als eine moralische Person, im Gegensatze der physischen Personen (§. 2), betrachtet. In Rücksicht auswärtiger, (einzelner oder ebenfalls moralischer), Personen, mit denen sie sich in keine gesellschaftliche Verbindung, in keine darauf gegründete Erweiterung oder Beschränkung der Rechte eingelassen hat, befindet sie sich im außergesellschaftlichen Verhältnisse. Es kommen ihr gegen dieselben die ursprünglichen Rechte und Rechtspflichten zu; sie kann aber auch durch rechtliche Acte neue Rechte, (Eigenthumsrecht, Vertragsrechte), erwerben. Den Inbegriff aller dieser Rechte nennet man, im Gegensatze des inneren, unter den Mitgliedern bestehenden, rechtlichen Verhältnisses (§§. 145—153), das äußere Gesellschaftsrecht; welches aber eigentlich (dem Objecte nach) einen Theil des außergesellschaftlichen Privatrechts ausmacht (§. 13).

§. 154.

Die Arten, wie Gesellschaften gänzlich oder in Rücksicht einzelner Glieder aufhören, ergeben sich aus dem, was oben über die Erlöschung der Rechte aus Verträgen gesagt worden ist (§. 119). Solche sind a) die gemeinschaftliche Einwilligung; b) der vollständig bewirkte Zweck;

Zweck; c) die physische oder moralische Unmöglichkeit, ihn zu erreichen; d) der Eintritt der zur Auflösung bestimmten Bedingungen; e) Ablauf der Zeit bey einer zeitlichen Gesellschaft; *) f) der Tod, oder die Zerstreuung der Mitglieder.

*) Ob eine Gesellschaft eine zeitliche oder immerwährende sey, muß man aus der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung, vorzüglich aber aus dem Zwecke beurtheilen. Daß man eigenmächtig aus einer Gesellschaft austreten dürfe, kann ohne besonderen Vorbehalt nicht behauptet werden (§. 111).

II. Hauptstück.

Von dem besonderen Gesellschaftsrechte.

§. 155.

Aus den vielen möglichen Gesellschaften gehören nur zwey in den Umfang des Naturrechtes, nämlich die Familie und der Staat (§. 13). Mit dem letzteren beschäftigt sich das öffentliche Recht. Die Familie löset sich in die Ehe und in das Rechtsverhältniß zwischen Aeltern und Kindern auf. Aus der Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Gesellschaftsrechtes auf die Familie, um die darin vorkommenden Rechte und Rechtspflichten zu entwickeln, entsteht das besondere gesellschaftliche Privat-Recht, oder das Familienrecht. Bey Behandlung desselben müssen also die bloß ethischen Pflichten der Mitglieder der Moral überlassen, und nur in sofern in Betrachtung gezogen werden, als zu dem, was einer offenbaren ethischen Pflicht widerstreitet, kein Recht, andere zu zwingen, Statt finden kann (§. 105).

§. 156.

§. 156.

Zur Auffindung der, für die besonderen Gesellschaften gültigen, Rechtswahrheiten ist es nothwendig, den Zweck, wodurch sich die besonderen Gesellschaften hauptsächlich von einander unterscheiden, außer Zweifel zu setzen. Wie schwer aber bey einigen Gesellschaften dieses Unternehmen sey, bewähren sogleich die immer noch fortwährenden Streitigkeiten über den Zweck und Begriff der Ehe. Darin a) ist man wohl einig, daß die Ehe als eine Verbindung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts zu einem gemeinschaftlichen und fortwährenden Zwecke gedacht werden müsse; allein über den Inhalt des letzteren, weicht man sehr von einander ab. Läßt man b) bey der Erklärung der Ehe den Zweck mit Einigen ganz unbestimmt, und der willkührlichen Verabredung offen, so hört er auf, ein Gegenstand der philosophischen Entwicklung (§. 18), gibt man ihm c) mit Anderen so allgemein an, daß er mit den Zwecken anderer Gesellschaften überein trifft, oder daß sich der eine vertragschließende Theil dabey den einen und der andere einen andern Endzweck denken kann, so hört er auf, der Zweck einer eigenen besonderen Gesellschaft, und wohl gar der Gegenstand eines Willensvereins, eines Vertrages (§. 97) zu seyn. d) Bloße Gesinnungen und Neigungen aber können, weil sie keinen Zwang verstaten, auch nicht Gegenstand von Rechten seyn, somit nicht den Zweck und das Wesen einer rechtlichen Gesellschaft ausmachen. Gesichert gegen diese Bemerkungen sind e) diejenigen Schriftsteller, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zwecke der Ehe bestimmen. Da aber diese Befriedigung nur in so fern rechtlich gefordert werden kann, als

sie

sie unter moralischen Schranken und daher auf eine naturgemäße, d. i. auf eine solche Weise geschehen soll, daß dadurch die Zeugung seines Gleichen wenigstens nicht verhindert werde; (§. 104) *) so scheint mir die Erklärung der Ehe, sie sey eine Gesellschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes zur Zeugung von Kindern, noch immer den Vorzug vor andern zu verdienen.

*) Wäre, wie man behaupten wollte, a) der mehrmahlige Bey Schlaf die Absicht der Verbindung, so verdiente sie wohl nicht den ehrwürdigen Namen der Ehe, und sie hätte, wie ein neuerer Schriftsteller richtig erinnert, den sittlichen Werth nicht, eine besondere Stelle in einem Lehrbuche der Moral oder des Naturrechts einzunehmen. b) Nach Hufelands Lehrf. des Naturr. §. 354 u. 357 bezieht sich der Zweck zwar auf die Verschiedenheit des Geschlechtes, übrigens könnte er, wofern er nur physisch und moralisch möglich ist, sehr verschieden seyn. c) Unbestimmte, und wohl auch unter Personen des nämlichen Geschlechtes oder bey solchen, denen man doch allgemein die Fähigkeit zum Ehestande abspricht, gedenkbare, Zwecke sind: die gemeinschaftliche Vollkommenheit, (Lafinger: Lehrf. des Naturr. §. 46) oder die, von vielen Moralisten und Rechtsgelehrten wenigstens aushülfsweise angenommene, gemeinschaftliche Hülfsleistung commune vitae adjutorium, individua vitae consociatio). S. J. Ph. Engelhards Verf. über den wahr. Begr. der Ehe, Cassel 1776 I. Kap. d) Fichte: (Grundl. des Naturr. II. Th. S. 202) leitet aus dem Satze, daß unbegränzte Liebe von des Weibes, unbegränzte Großmuth von des Mannes Seite das Wesen der Ehe ausmache, und Krause (Grundl. des Naturrechts I. Th.) vorzüglich aus dem Principe der Liebe sehr fruchtbare Folgen für die Moral und die Gesetzgebung ab; die gegenseitigen Zwangsbefugnisse der Ehegatten können aber daraus nicht bestimmt werden. e) Den Zweck der Befriedigung des Geschlechtstriebes, des ausschließlichen Bey Schlaf,

des

des wechselseitigen Besizes der Geschlechtseigenschaften, nehmen an: Jakob: phil. Rechtsl. S. 539. folg. Heydenreich: Syst. des Naturr. II. Thl. S. 167. Schmalz: Annalen der R. des M. des B. und der Bölk. I. B. I. IV. Kant: Rechtsl. S. 107. Bauer: Naturr. S. 229. Meißner: Naturr. S. 415.

§. 157.

Der eben in dem Begriffe der Ehe aufgestellte Zweck derselben, dafern er vollkommen, d. i. auf menschliche, und nicht auf eine bloß thierische Weise befördert werden soll, erheischt innigste Geselligkeit, den vertrautesten Umgang und unzgetheiltes Interesse der Ehegatten (Liebe mit Achtung *). Dadurch wird er zu einem Vernunftzwecke, wobey der Ehegatte, indem er sich dem andern hingibt, dennoch die Würde eines vernünftigen Wesens (Selbstzweckes §. 2), und seine Persönlichkeit beybehält. Jeder andere Zweck dagegen, der nur in der Befriedigung der Sinnlichkeit (eigener oder fremder) besteht, würdiget die Menschheit gegen die Ordnung der Natur und gegen die laute Stimme der Vernunft zu einem bloßen Werkzeuge der Sinneßlust ab; und kann also kein Gegenstand der Zwangsbeßugniß, folglich kein Gegenstand eines verbindlichen Vertrages (§. 104), geschweige denn einer gesellschaftlichen Verbindung seyn **).

*) Reine jugendliche Gemüther bleiben vor ihrer Verbindung bey diesen nächsten, auf den letzten hinführenden, Zwecken stehen, ohne vielleicht in der Unschuld ihres Herzens sich jenes letzten Naturzweckes deutlich bewußt zu seyn. Bey allen edleren Seelen sind sie als die wesentlichsten Bedingungen mit dem Hauptzwecke so innig verbunden, daß sie mit demselben gleichsam in Eines zusammen schmelzen. Vergl. J. Chr. G. Schumann: Mann und Weib, oder Deduction der Ehe. Meißner: Naturr. S. 379 und Krug: Rechtslehre. S. 441.

**) Der

**) Der Einwurf, daß die sich ehelichenden Personen nur sehr selten die Fortpflanzung wirklich beabsichtigen, daß sie sich vielmehr ganz andere (empirische, historische) Zwecke vorsehen, trifft diesen Zweck eben so wenig, als jeden andern Vernunftzweck, von dem doch einzig hier die Rede seyn kann, das Schicksal, daß die Absicht in unfruchtbaren Ehen nicht erreicht werde, hat die Ehe mit vielen andern fruchtlosen Gesellschaften gemein. Genug, wenn die Erreichung des Zwecks, wornach zu streben sich die Ehegatten vorsehen, nach den Naturgesetzen möglich ist. Ob aber, dafern sogar die Möglichkeit verschwindet, die Gesellschaft, wenn ihr gleich die positive Gesetzgebung die Rechte des Ehestandes ertheilet, dennoch in eigentlichen philosophischen Sinne eine Ehe sey, ist eine andere Frage.

§. 158.

Die Ehe fordert zu ihrem Daseyn, wie jede Gesellschaft (§. 144), einen Vertrag (Ehevertrag), und dieser zu seiner Wirksamkeit eine gültige Einwilligung und die Möglichkeit der Hinwirkung auf den Zweck (§. 144). Ungültig ist also die Ehe, abgesehen von einem Mangel in der Willenserklärung (§§. 96—98), a) wenn den Personen (wie Unmündigen, Wahnsinnigen, Volltrunkenen), das physische, oder b) das rechtliche Vermögen zur Einwilligung (§. 98) mangelte; c) wenn ein wesentlicher Irrthum oder Betrug bey dem Gegenstande (wie in Rücksicht der Person oder der zur Ehe wesentlichen Eigenschaften §§. 99—102 *), oder widerrechtlicher Zwang (§. 107) unterlief **); d) wenn die Erreichung des Zwecks für die vertragschließenden Theile schlechterdings (physisch) unmöglich ***), oder einer offenbaren ethischen Pflicht zuwider seyn würde ****). Uebrigens wird die Ehe, wie jeder andere Vertrag und so wie jede Gesellschaft, schon durch die gültige Einwilligung (nicht erst durch die Beywohnung), geschlossen.

*) Es

*) Es kommt der positiven Gesetzgebung zu, den oft zweifelhaften Fragen, ob ein Irrthum von gewisser Art ein wesentlicher oder nur ein Nebenirrtum bey dem Gegenstande oder bloß bey den Umständen des Vertrages sey, durch eine genauere Auseinandersetzung der Fälle zu begegnen.

**) Daß eine, wegen Irrthums oder Zwangs ungültige, Ehe durch die nachgefolgte (ausdrückliche oder stillschweigende) freye Einwilligung Rechtskraft erhalte, versteht sich von selbst.

***) Z. B. wegen, bey Schließung der Ehe vorhandener unheilbarer Unfähigkeit zum Beyschlafe, sie mag übrigens absolut oder bloß respectiv seyn.

****) Wie z. B., da die Zusage dem ausschließenden Rechte eines Dritten widerspreche. In wie fern die Ehe unter nahen Verwandten zur Erhaltung der häuslichen Zucht und Reinheit der Sitten durch die moralische Vernunft verboten sey, untersucht zuvörderst die Moral, deren Ausspruch sich das naturrechtliche Urtheil über die rechtliche Haltbarkeit einer solchen Ehe richten muß (§. 155 vergl. mit §§. 104 u. 105); was das göttliche, geoffenbarte Gesetz darüber anordne, erläßt der Religions-Lehrer; die Gründe, aus denen solche Ehen auch von der bürgerlichen Gesetzgebung verboten werden, erörtert die Staatslehre und die Philosophie des positiven Rechtes. Vergl. Montesquieu esprit de loix XXVI. ch. Jakob s. phil. Rechtsl. §. 55. Fichte: Grundl. des Naturr. S. 185 folg. Krug: Rechtslehre S. 452.

§. 159.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Glieder einer Gesellschaft fließen aus dem Zwecke, und aus den, durch den Vertrag (gültig) beygefüigten Bestimmungen (§. 145). Im Allgemeinen ist es also auch in Rücksicht auf die Ehe rechtliche Forderung der Vernunft, daß der Ehegatte alles das thue, was zum Zwecke nothwendig ist, und daß er alles unterlasse, wodurch die Erreichung des Zweckes und die rechtliche Erwartung des Ehegatten unmöglich gemacht, oder offenbar erschweret wird. Den näheren

heren Aufschluß hierüber können nur allgemeine und besondere Erfahrungen und psychologische Beobachtungen ertheilen. Diesem gemäß verlangt der Zweck, wenn er durch die oben (§. 157) angeführten nächsten Mittel vollkommen erreicht werden soll, vorzüglich: a) das Zusammenleben der Ehegatten; weßwegen der entwichene Ehegatte zur Rückkehr angehalten werden kann; b) Einschränkung der ehelichen Verbindung auf eine Person von jeder Seite (Monogamie), mit Ausschluß der Vielmännerey, Vielweiberey, Gemeinschaft der Weiber u. dgl.; c) strenge Beobachtung der ehelichen Treue, welche vorzüglich durch Vermischung mit einer andern Person (Ehebruch) verlehrt wird *). Auch sind die Rechte und Rechtspflichten der Ehegatten, weil sie auf persönlicher Zuneigung und auf persönlichen Eigenschaften beruhen, als ganz persönliche zu betrachten (116).

*) Vergl. F e d e § Grundl. S. 144. folg. C. C. C. S c h m i d s Vers. einer Moralphil. §. 188 folg. S c h m a l z a. a. D. P o f f b a u e r s Naturr. §. 406. K r u g s Rechtslehre S. 448. Unstreitig zeigt sich auch hier der wohlthätige Einfluß der offenbarten Religion und der bürgerlichen Gesetzgebung auf die Sittlichkeit und Wohlfahrt der Menschen, indem sie die eben angeführten Bestimmungen ausdrücklich als Pflichten der Ehegatten erklären, und hierdurch außer Zweifel setzen, daß die Personen sich nur unter diesen Bedingungen die eheliche Verbindung zusagen wollen. Was aber Rechtsens sey, wenn das Gegentheil im Ehevertrage verabredet worden ist, ergibt sich aus §. 154. vergl. mit §§. 104 und 105.

§. 160.

Die Ehegatten führen eine gemeinschaftliche Haushaltung (vorig. §. a), welche durch das Rechtsverhältniß mit ihren Kindern und Hausgenossen, wovon tiefer
unten

unten die Rede ist, noch mehr erweitert wird. Sie hatten vor der Verbindung ein abgesondertes Vermögen, sie erwerben in der Ehe; sie haben aber auch während derselben einen mannigfaltigen Aufwand zu machen. Durch den Hauptvertrag (§. 158) räumen sie sich nur gegenseitige Rechte auf ihre Person ein, nicht auf ihre Glücksgüter. Was sie, ohne gemeinschaftliche Zueignung oder Vertrag, gemeinschaftlich während der Ehe erwerben, darauf haben sie auch verhältnißmäßigen Anspruch (§. 85); und eben so muß auch der Aufwand auf das Hauswesen, woran beyde Theil nehmen, gemeinschaftlich getragen werden (§. 83). Die übrigen Güter der Gatten, sie mögen dieselben vor oder während der Ehe erlangt haben, machen ein abgesondertes Eigenthum derselben (eben da) aus *). Darüber können jedoch ausdrückliche oder stillschweigende Nebenverträge (§. 120 Ehe-Pacte), oder, aus politischen Gründen, die bürgerlichen Gesetze andere Verfügungen enthalten.

*) Kant hält die Glücksgüter der Ehegatten für gemeinschaftlich (Rechtst. S. 109), und dieß scheint auch aus der §. 157 behaupteten Nothwendigkeit eines ungetheilten Interesses zwischen den Gatten zu folgen. Allein diese Nothwendigkeit ist doch immer nur eine durch die vollkommene Erreichung des Zweckes der Ehe bedingte; es ist daher in der letzteren, wie in jeder anderen Gesellschaft (§. 147), ein Privat-Interesse zulässig, so weit es dem Endzwecke nicht widerspricht, oder wenn der Fall einer Treulosigkeit (§. 119 5.) eintritt. Noch viel weniger läßt sich daher mit Fichte (Grundl. des Naturr. II. Thl. S. 189) behaupten, daß die Frau ihrem Manne mit der Person auch die Glücksgüter hingebe.

§. 161.

Ueber die zwäcfmässigste, und daher auch im Zweifel rechtmäßige (§. 159), Regierung (§. 152), des
Haus-

Hauswesens müssen uns abermahl Erfahrungen und Beobachtungen belehren. Zu den verschiedenen Zweigen der Hausverwaltung sind auch verschiedene Kenntnisse und Eigenschaften nöthig, deren einige gewöhnlich das eine Geschlecht vor dem andern voraus hat. Nach dieser Anleitung der Natur sollen sich die Ehegatten von Rechtswegen in die Geschäfte des Hauses theilen, und in zweifelhaften Fällen sich wechselseitig darüber berathen (§. 148). Bey der natürlichen und durch die übliche Erziehungsweise nach verstärkter Ueberlegenheit des Mannes an Einsicht legt jedoch der gemeinschaftliche Zweck, den beyde wollen, und den sie nach Kräften befördern müssen, der Gattinn die Verbindlichkeit auf, in einem, nach gepflogener Berathung noch übrig bleibenden Widerstreite der Meinungen, womit die Einheit des Planes nicht bestehen, somit der Zweck nicht gefördert werden könnte, der Entscheidung des Mannes den Vorzug einzuräumen, und ihn als das Oberhaupt des Hauses anzuerkennen. *)

*) Grot. de i. b. et p. II. 5. §. 8. Puffendorf de i. n. et g. VI. 1. §. 11. Batel: Unters. S. 233. Kant: Rechtel. S. 110. Tiesstrunk: phil. Unters. I. S. 369. folg. Fichte: Grundl. des Naturre. S. 215. Die meisten Naturrechtslehrer geben keine Oberherrschaft in der Ehe zu. Vergl. Schotts jur. Wochenblatt. I. B. S. 757. folg. Wolf sagt: Naturaliter maritus imperium in uxorem inuitam sibi arrogare nequit: si vero uxor arroganti non contradicit, longa patientia tandem in jus transit. I. N. P. VII. §. 497. Die Meinungen über die Oberherrschaft des Mannes würden wahrscheinlich nicht so getheilet seyn, wenn man sich von derselben einen so gemäßigten Begriff gemacht hätte, als der scharfsinnige Verfasser der Abhandlung über die Ehe (Frankf. und Leipz. 1778) in folgender Stelle: „Die Herrschaft eines Mannes über seine Frau ist so verschieden von aller andern Herrschaft, daß der Name
»bey

»bey der Sache allein das Furchterliche ausmacht. — Ein
 »Mensch verdient eine allgemeine Verachtung, der den Schwä-
 »cheren drückt; — wo die Tyranney des Mannes das Weib
 »zur Rebellin gemacht hat, da muß jeder wünschen, dem
 »Weibe zu Hülfe zu kommen. Die Herrschaft des Mannes
 »über die Frau muß nicht seyn, wie des Herrn über sein
 »Haus, sondern, nach dem Ausspruch eines Weisen des
 »Alterthums: wie der Seele über den Leib. Wie ein paar
 »gleich gestimmte Lauten würde besser seyn, denn sehr oft
 »muß die Seele nachgeben, wie ein paar gleich gestimmte Lau-
 »ten sage ich, von denen, wenn die eine gespielt wird, die
 »andere mitspielt.«

§. 162.

Die Eingehung einer zeitlichen Ehe (§. 154 c) wäre im Grunde nur wechselseitige Verheißung eines mehrmaligen Bey Schlafes, eine Verabredung, welche sich als eine stillschweigende nicht ansehen läßt (§. 117), *) und wenn sie ausdrücklich geschähe, nimmermehr verbindlich wäre (§. 155). Die eheliche Gesellschaft muß, soll sie gültig seyn, vermöge ihres Endzweckes und der damit innigst verknüpften nächsten Zwecke (§. 157), auf die Lebenszeit geschlossen werden. Wenn also durch Zufälle (§. 154 c) während der Ehe der Endzweck (§. 156) unerreichbar würde; so könnte deswegen dennoch die Auflösung derselben nicht gefordert werden. Nebst den Betrachtungen, daß die Folgen solcher Zufälle wider Vermuthen oft noch zu heben sind, und daß man im Zweifel nicht annehmen kann, daß der eine verunglückte Theil auf den Fall, da doch die nächsten Zwecke der Ehe erreicht werden können, sich ursprünglich zur Auflösung stillschweigend verstehen wollte, würde auch die, unter solchen von der Willkühr unabhängigen, ausdrücklichen Bedingungen geschlossene, Verbindung wieder nur eine zeitliche, folglich keine, rechtlich erzwingbare, Ehe seyn.

D

Über

Aber durch nachgefolgtes wechselseitiges Einverständniß (S. 154 a), dafern auch die Rechte anderer theilnehmenden Personen (wie der Kinder) sicher gestellt würden (S. 104), könnte nach der philosophischen Rechtslehre die Ehe aufgehoben, ja es könnte wohl auch einseitig auf die Auflösung gedrungen werden, wenn der andere Theil die, nach dem Begriffe der Ehe als wesentlich zu betrachtenden, Bedingungen (S. 159) durch boshafte Verlassung, grausame Behandlung, durch Ehebruch, oder lasterhaftes Betragen übertreten würde (S. 154 e.) **).

*) S. Hogo's Lehrb. des Naturr. S. 190.

**) Ich kann mir hier eine Anmerkung nicht versagen. Der scharfsinnige Schriftsteller Gerhard sagte zu seiner Zeit ganz richtig: *Societas, quam matrimonium vocant, difficillimae est tractationis, quod maximae diuersa moralitatis principia ex iusti, decori, vtilis, honesti ac pii praescriptis, nec non ex natura negotii deducenda strenue fuerint confusa* (delin. iur. nat. S. 5. seq.). Versielen aber mehrere neuere Schriftsteller nicht in ein anderes Extrem, da sie in ihren Lehrbüchern Lehrsätze von der Ehe aufstellen, welche jungen Gemüthern, so viel ich einsehe, wohl nicht unanstößig und in der Anwendung bey civilisirten Nationen von gar keinem Nutzen seyn können? S. Krug's Rechtsl. S. 465.

S. 163.

Der Vertrag, wodurch sich Personen verpflichten, künftig mit einander eine Ehe einzugehen, heißt ein *Eheverlobniß*. Die Erfordernisse zur Gültigkeit desselben ergeben sich mit Rücksicht auf die allgemeine Vertragslehre aus dem Begriffe von selbst. Die Wirkung des Eheverlobnisses ist das Recht, zu verlangen, daß alles, was die künftige Ehe vereiteln oder erschweren, würde,
unter=

unterlassen, und daß in der Folge die Ehe wirklich geschlossen werde. Gleichwie aber andern Verträgen oder Gesellschaften nicht erst ein Vertrag, sie künftig errichten zu wollen, vorausgehen muß, eben so wenig ist es auch bey der Ehe nothwendig. Vielmehr sind Eheverlobnisse, weil sie der, vorzüglich bey der Ehe wegen ihres eigenthümlichen Zweckes (§§. 156 u. 157) so wichtigen, unmittelbaren Freyheit des Willens zu nahe treten, höchst bedenklich.

§. 164.

Wenn in der Ehe Kinder erzeugt werden, so entsteht in der Familie ein neues Rechtsverhältniß (§. 155). Die Kinder (Erzeugten) haben ein ursprüngliches Recht, als sinnlich vernünftige Wesen (Personen) zu existiren, die zur Ausbildung und Vervollkommenung, zur Sittlichkeit und Glückseligkeit bestimmt sind (§. 41). Bey dem Unvermögen, in dem unreifen Alter (während der Minderjährigkeit) von ihrem Rechte selbst zweckmäßig Gebrauch zu machen, ist es ein (unbestimmtes §. 73) gemeinschaftliches Recht der Menschheit, sich der Hülflosen anzunehmen (§. 45), dafern nicht gewisse Personen ein (bestimmtes) näheres (ausschließendes) Recht besitzen, für sie Sorge zu tragen, damit sie wegen unreifen Alters ihre vernunftmäßige Bestimmung nicht verfehlen, d. i. sie zu erziehen. Diese Personen sind die Aeltern (Erzeuger). Sie betrachten sich nicht ohne Grund als die Ursache des Daseyns ihrer Kinder, welche die laute Stimme der Natur und der Vernunft durch die engsten Bande an sie geknüpft hat (§. 86). *) Ihnen werden sie nicht nur, wie allen übrigen Menschen, durch die moralische, sie werden ihnen auch durch die rechtliche Vernunft (durch das Rechtsgesetz) zugewiesen. Sie haben das Kind durch den

D 2 eigen-

eigenmächtigen Act der Zeugung auf die Welt und dadurch, wenn sie es verwahrlosen, in einem elenden Zustand gesetzt, worin es sich und Anderen zur Last fallen würde; sie müssen sich daher bemühen, es mit seinem Schicksale durch Erziehung zufrieden zu machen.**) Aus der strengeren Pflicht der Aeltern, der sie sich ohne die Ueberzeugung, daß andere an ihrer Stelle dieselbe eben so gut erfüllen würden, nicht ent schlagen dürfen, steht ihnen also das Vorrecht (§. 55) zu, die Erziehung ihrer Kinder zu übernehmen.

*) S. Fichte's Grundl. des Naturr. §. 40. folg. H. E. von Glöbzig: über die Gründe und Gränzen der väterl. Gew. S. 18. folg. Dresden, 1789.

**) Mehrere Rechtslehrer halten die Erziehungspflicht, weil sie in einer positiven Dienstleistung besteht, für eine ethische, welche aber durch den Ehevertrag, oder durch den Staat, dem an der Volksmenge gelegen ist, in eine Zwangspflicht übergehen könne. (Archenwall i. n. II. §. 57. Jakob: phil. Rechtsl. §. 562. Hofbauer: Naturr. §. 407. Fichte, a. a. O. §. 46. Gros: philos. Rechtswiss. S. 92. Krug: Rechtslehre S. 474.) Allein wer ein moralisches Wesen ohne dessen Einwilligung durch sein Factum einer hilflosen Lage Preis gibt, ist schon aus dieser That verbunden, für die Abwendung des Uebels von demselben Sorge zu tragen (§. 48). Stützet man die Obliegenheit einzig auf den Vertrag der Ehegatten, so wäre sie durch ihr Einverständniß erläßlich, und fiel mit dem Tode des einen Theils weg (§. 162). Durch die Ehe oder durch den Staat wird das Recht der Kinder nicht erst gegründet, es wird nur, da sie es selbst zu schützen außer Stand sind, durch bestimmte Vertreter gesichert. Vergl. J. E. G. Schaumanns: crit. Abhandl. XIV. Meister: Naturrecht S. 363. Bauer: Naturrecht S. 237.

§. 165.

Der junge Mensch bedarf zur Erreichung seiner Bestimmung einer dreysfachen Erziehung. Er muß genähret, gepfle-

gepflegt, gesund erhalten, es muß seine sittliche Vernunft ausgebildet, er muß durch Unterricht zu allerley nützlichen Zwecken geschickt gemacht werden, (physische, moralische, pragmatische Erziehung). In der ersten Kindheit kann der Mensch nur auf eine mechanische und sinnliche Weise zu gesetzmäßigen und nützlichen Handlungen bestimmt, von gesetzwidrigen und schädlichen abgehalten, aber auch bey der allmählichen Entwicklung seiner Fähigkeiten muß er bis zum vollständigen (gemeinen) Verstandes- und Vernunftgebrauch durch fremde Einsicht und Willkühr geleitet werden. Mit der Erziehung steht daher nach dem Rechtsgesetze die Oberrherrschaft (älterliche Gewalt §§. 150 u. 152) in der innigsten Verbindung. Das Recht der Aeltern, die (unvollbürtigen) Kinder zu erziehen, ist also der wahre nächste Grund der älterlichen Gewalt; nicht, wie Hobbes (de ciue c. 9. §. 3.) aus seiner zu weit getriebenen Schilderung des kriegerischen Naturstandes schließt, die Occupation der Kinder, damit sie, wie er sagt, nicht zu Feinden der Aeltern aufwachsen (§. 31); noch die überwiegende Stärke (Gebauer diss. de patr. pot. c. 1. §. 9.) oder die Zeugung *); noch endlich die vermuthete Einwilligung der Kinder (§. 96 **).

*) Grotius de i. b. et p. II. 5. §. 1. Nur mittelbar, d. i. vermittelt des ausschließenden Erziehungsrechtes, hat die älterliche Gewalt in der Erzeugung ihren Grund (§. 164.)

**) Puffendorf de i. n. g. VI. 2. §. 4. Jakob phil. Rechtsl. §. 574 folg.

§. 166.

Der Grund (vorig. §.) und Zweck der den Aeltern zukommenden Rechte (die Erziehung) bestimmt ihre Dauer
und

und ihren Umfang (folg. S.). Sie nehmen mit der Geburt oder vielmehr schon mit der Zeugung ihren Anfang, und dauern so lange fort, als ihre Ausübung zur Erziehung nothwendig ist, (bis zur Volljährigkeit S. 165). In dem Zeitraume der Unmündigkeit (S. 98) ist das Rechtsverhältniß zwischen den Aeltern und Kindern als ein außergesellschaftliches zu betrachten *); es geht erst dann in eine rechtliche Gesellschaft über, wenn das Kind bey zunehmendem Verstandesgebrauche den Grund davon einsieht, und mit dem Zwecke der Aeltern (es zu erziehen) seinen Willen (erzogen zu werden) vereinigt (S. 144)**). Die Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern ist also eine ungleiche (S. 143), und durch das Rechtsgesetz gebothten. Daher kann das Kind, welches der Erziehung noch bedarf, auch mit Zwang angehalten werden, in dem väterlichen Hause zu bleiben**).

*) Heydenreich in seinem Systeme des Naturrechts S. 156. f. trägt aus dieser Betrachtung das Erziehungsrecht der Aeltern in dem absoluten Naturrechte vor. Da aber das vorzügliche Recht der Aeltern in dem Acte der Zeugung seinen Grund hat, und die außergesellschaftlichen Erziehungsrechte von den gesellschaftlichen, ohne in Wiederholung zu verfallen, nicht getrennet werden können; so fand ich es zweckmäßiger, sie hier zu behandeln.

***) Hoffbauer a. a. O. S. 413. und Schmalz in dem nat. Staatsr. S. 32. nehmen zwischen Aeltern und Kindern keine Gesellschaft an, weil die letzteren sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke entweder nicht vereinigen können, oder, oft wenigstens, nicht vereinigen wollen. Allein nach erreichter Mündigkeit tritt schon das Können ein, welches nicht schlechterdings bey allen Verträgen auf die Volljährigkeit beschränkt ist (S. 98); und gegen den fehlenden Willen ist es bey einem rechtlich nothwendigen Vertrage erlaubt, Zwang zu Hülfe zu nehmen (S. 106).

§. 167.

Aus der Grundverbindlichkeit und dem Grundrechte der Aeltern (§. 164) fließen die besonderen zu denjenigen Mitteln *), ohne welche der vollständige Zweck der Erziehung (§. 165) nicht erreicht werden könnte (vorig. §.). Insbesondere gehören hierher: 1.) die Verbindlichkeit, den Kindern den Unterhalt zu geben; 2.) ihre Rechte zu schützen; 3.) ihre sittliche Vernunft und ihr moralisches Gefühl auszubilden; 4.) das Recht, das Kind in ihrer Religion, bis es selbst zu wählen im Stande ist, unterweisen zu lassen (§. 9); 5.) es zur Erwerbung solcher Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, die ihm zur wahrscheinlichen künftigen Bestimmung nöthig sind, anzuhalten; 6.) das den Kindern eigenthümliche Vermögen zu verwalten; 7.) ihnen angemessene Vorschriften des Verhaltens zu ertheilen; 8.) die Entlaufenen zu verfolgen, und das ausschließende Erziehungsrecht gegen jeden ungerechten Eingriff handzuhaben; 9.) die, diesen Rechten zuwider laufenden Handlungen der Kinder, mit zweckmäßigen Besserungsmitteln zu ahnden, und 10.) die (rechtswidrigen) Verpflichtungen der Kinder, wozu die Aeltern weder eine ausdrückliche noch stillschweigende Genehmigung (z. B. durch Ueberlassung eines freyen Eigenthums), ertheilt haben, für ungültig zu erklären (§. 98).

*) Die ausführlichere Erörterung der hier nur berührten Gegenstände muß der Erziehungswissenschaft überlassen werden.

§. 168.

Die Vernunft gibt den Aeltern die Macht nicht zu ihren beliebigen Zwecken, sie gibt ihnen einzig als Mittel, das Kind als Zweck zu behandeln, und es um seiner selbst Willen zu erziehen. Die Aelterngewalt ist demnach

nach kein Eigenthumsrecht, sondern eine, auf den Zweck der Erziehung, auf das wahre (nicht eingebildete) Wohl der Kinder eingeschränkte Gewalt (§. 164). Die Aeltern haben sonach kein Recht, das Leben oder die Gesundheit ihrer Kinder zu zerstören, oder sie der Gefahr des Todes (durch Weglegung) Preis zu geben; sie zu veräußern, oder unbedingten, den Sittengesetzen widersprechenden Gehorsam zu fordern. Sie haben kein Recht, sie zur Ehe zu zwingen; auf eine unwiderrufliche Weise einem Stande zu widmen; bloß des Eigennuzes wegen zu Arbeiten zu zwingen, oder dasjenige, was die Kinder rechtlich erworben haben, sich zuzuwenden *). Selbst die Erziehungskosten zurückzufordern, haben sie kein Recht; weil es eine Rechtspflicht der Aeltern ist, für das Kind in dem unbedürftlichen Zustande, in den sie es durch ihre Erzeugung versetzten, Sorge zu tragen. Jeder ähnliche Mißbrauch der Gewalt, obschon er von vielen, ihrem rohen Zeitalter huldigenden, älteren und wohl auch von einigen neueren Rechtsgelehrten in Schutz genommen wird, ist eine Rechtsverletzung der Kinder.

*) Fichte behauptet, daß alles, was den Kindern zufällt, weil sie ohne den Willen der Aeltern nichts erwerben können, den Aeltern gehöre, a. a. O. §. 57. Gesetzt man wollte den Vordersatz zugeben, folgt daraus, daß letztere das Geschenk, welches eigens dem Kinde bestimmt ist, für sich annehmen dürften?

§. 169.

Daraus, daß die Macht der Aeltern in der Pflicht und dem Rechte zur Erziehung ihren Grund hat (§. 165), welche der Mutter, — so wie dem Vater obliegt, folgern viele, daß beyden durchaus eine gleiche Gewalt über ihre Kinder zustehe. Wenn man aber bedenkt, daß die
zweck=

zweckmäßige Verwaltung der Erziehung Einheit des Willens; folglich bey getheilten Meinungen, einen entscheidenden Willen nothwendig macht; wenn man ferner in dem angewandten Naturrechte immer auch auf die gewöhnlichen Eigenschaften der berechtigten Subjecte Rücksicht nehmen muß, und in Erwägung zieht, daß zwar (nach einer weisen Einrichtung der Natur) gewisse Theile der Erziehung vorzüglich die Geschlechtseigenschaften der Mutter, ihre Zärtlichkeit, Sanftmuth, Geould u. s. w. erheischen, daß sie aber gewöhnlicher Weise selbst in solchen Angelegenheiten der überlegenen Einsicht des Vaters, daß sie für sich und ihre Angehörigen seines Erwerbs, seines körperlichen oder rechtlichen Schutzes bedürfe: so kann man nicht anstehen, den Mann auch in dieser Hinsicht (§. 161) als das Haupt der häuslichen Gesellschaft zu betrachten, und ihm eine vorzügliche (väterliche) Gewalt einzuräumen *).

*) G. Globig a. a. D. S. 50. f. Dissertations sur l'autorité paternelle. p. 18. 47 Berlin 1789. Vergl. Hufelands Behr. des Naturr. §. 379.

§. 170.

Auch die Kinder haben das Recht zur freyen Wirksamkeit, sobald oder so weit sie davon Gebrauch zu machen fähig sind (§. 41). Wie sich also der Verstand, die freye Willkühr allmählig entwickelt, muß ihnen (selbst zur Beförderung der Entwicklung und zur Angewöhnung der Selbstbeherrschung) stufenweise mehr Freyheit, nach eigenen Ermessen zu handeln, verstattet werden. Und die Macht der Aeltern, so wie die Obliegenheit und das Recht der Erziehung, erlischt endlich ganz, wenn die Kinder sich selbst fortzubringen und zu leiten im Stande sind

sind (§. 166). Vor diesem Zeitpunkte haben die Aeltern kein Recht, sich ihrer Macht zu entledigen, und nach diesem Zeitpunkte wäre es widerrechtlich, sie gegen den Willen der Kinder weiter fortzusetzen. Die Entlassung aus der Gewalt hängt also weder von dem bloßen Belieben der Aeltern noch der Kinder ab. Bey einem Streite darüber soll freylich das reifere Urtheil der, um das Wohl ihrer Untergebenen besorgten Aeltern, den Vorzug haben: ein zu Recht bestehender Ausspruch jedoch läßt sich auch hier nur von der bürgerlichen (das Alter der Volljährigkeit nach Local-Verhältnissen bestimmenden) Gesetzgebung, und in Fällen, die einer Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung zu unterliegen scheinen, von der richterlichen Untersuchung und Entscheidung erwarten.

§. 171.

Aber auch zur Zeit der, von den Kindern noch nicht erreichten Volljährigkeit (§. 166), kann die, nur zu Gunsten derselben bestehende, höchstpersönliche Macht der Aeltern entweder ruhen, oder wohl auch ganz erlöschen. Nämlich a) bey einem Unvermögen der Aeltern (§. 116 f), die Erziehung selbst gut zu besorgen, können sie dieselbe, jedoch mit der unveräußerlichen Verbindlichkeit der Auswahl und Aufsicht, zum Theile oder wohl auch gänzlich Stellvertretern überlassen. b) Bey einer Trennung der Ehe (§. 162) muß die Abtheilung der Erziehung auf die den Kindern unnachtheiligste Weise geschehen *). c) Nach dem Ableben des einen Gatten fällt das (untheilbare) Recht und die gleichartige Pflicht (§. 178) ganz auf den andern. d) Eben dieses gilt, wenn (wie meistens bey Kindern außer der Ehe) nur die Mutter, nicht auch der Vater gewiß ist. e) Werden Kin-

der

der von ihren Aeltern offenbar ganz verwahrloset, oder werden sie verwaiset, so wacht das, allen Fähigen gemeinschaftliche Recht auf, als Pflegeältern oder Vormünder die Stelle der Aeltern zu vertreten (§. 45). In beyden Fällen können die Erziehungskosten aus dem Vermögen der Aeltern gefordert werden, so lang die Verzichtleistung auf dieselben, wie z. B. bey einer unbedingten Annahme an Kindes Statt, nicht erweislich ist (§. 121).

*) Das Zweckmäßigste ist insgemein, daß die Töchter und die, noch der ersten Pflege bedürftigen, Kinder der Mütter, die übrigen der Sorge des Vaters überlassen werden.

§. 172.

Zur Verwaltung der häuslichen Geschäfte nimmt man gewöhnlich auch Dienstpersonen gegen Lohn in das Haus auf. Die Herrschaft beabsichtigt die Verrichtung der Dienste, die Dienerschaft den Empfang des Lohnes; folglich jedes einen verschiedenen, nicht einen gemeinschaftlichen Zweck. Daher besteht zwischen beyden ein bloßer Vertrag (§. 135), keine Gesellschaft (§. 143)*). Bleiben die Söhne oder Töchter nach vollendeter Erziehung in dem Hause, und lassen sie sich zu häuslichen Arbeiten verwenden; so haben sie (gleich den Dienstpersonen) auf einen angemessenen Lohn oder Theil des Erwerbes (§. 86) Anspruch. Das vereinigte Rechtsverhältniß zwischen den beyden Aeltern und Kindern allein, oder zugleich mit Inbegriff des Gesindes nennet man ein Haus, eine Familie. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Glieder der Familie sind aus dem zu beurtheilen, was über das Verhältniß zwischen Ehegatten, Aeltern und Kindern, und zwischen der Herrschaft und den Dienstpersonen insbesondere gesagt worden ist.

*) Ent-

*) Entfernt ist freylich der Zweck beyder Theile ein gemeinschaftlicher, die Bestellung des Hausstandes. Allein auch bey einem Tausche oder Kaufe läßt sich als entfernter Zweck der Contrahenten ihr beyderseitiger Vortheil denken, ohne daß man doch deswegen zwischen ihnen eine Gesellschaft annimmt, wenn auch diese Verträge auf eine Mehrheit von Leistungen der nämlichen Art gerichtet wären.
